



An die
Fraktion Die Grünen/Rosa Liste/Volt

Rathaus

Datum: 20.10.2025

Anfrage: Einhaltung der Leitlinien der Landeshauptstadt München durch ihre Auftragnehmer*innen

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 20-26 / F 01285 von der Fraktion Die Grünen / Rosa Liste / Volt
vom 27.08.2025, eingegangen am 27.08.2025

Sehr geehrte Frau Stadträtinnen Greif, Faltin, Stöhr, Gökmenoğlu und Pilz-Strasser,
sehr geehrte Herren Stadträte Süß, Niederbühl, Voßeler und Weisenburger,

in Ihrer Anfrage vom 27.08.2025 zur Einhaltung der Leitlinien der Landeshauptstadt München
(im Folgenden „LHM“) durch ihre Auftragnehmer*innen führen Sie Folgendes aus:

„Nach zahlreichen großen US-amerikanischen IT-Unternehmen gibt nun auch das deutsche Unternehmen SAP dem Druck der US-amerikanischen Regierung unter Präsident Donald Trump nach. SAP verabschiedet sich u. a. von den internen Konzernzielen für den Frauenanteil in der Belegschaft und in Führungspositionen, nachdem es jahrelang als Vorzeigeunternehmen für Geschlechtergleichstellung und Diversität gegolten hatte.

Das wirft für uns Fragen danach auf, ob und wie sich nicht nur SAP als große Auftragnehmerin der Landeshauptstadt, sondern auch die zahlreichen weiteren städtischen Auftragnehmer*innen gegenüber unseren gemeinsamen Leitlinien positionieren. Gleichstellung, Diversität und Diskriminierungsfreiheit sind darin wichtige Grundsätze neben der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und vielen weiteren.

Von Bewerber*innen, die sich für eine Mitarbeit oder gar Führungsposition bei der Landeshauptstadt München interessieren, wird erwartet, dass sie sich mit den wertebasierten Leitlinien der Stadt identifizieren und diese in ihrem Arbeitsalltag leben.

Gleiches muss in unseren Augen für unsere Auftragnehmer*innen gelten, die mit Steuergeldern entlohnt und teilweise jahrzehntelang für die Landeshauptstadt tätig sind.“

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:

Wie stellt die Landeshauptstadt München sicher, dass ihre Auftragnehmer*innen sich an die Leitlinien der Landeshauptstadt halten und gebunden fühlen?

Antwort zu Frage 1:

Wie Sie dem Antwortschreiben des Personal- und Organisationsreferats vom 26.04.2023 zum Antrag Nr. 20-26 / A 03019 „Genderkompetenz in der Stadtverwaltung durch Fortbildungen stärken“ entnehmen können, haben Genderkompetenz und Vielfaltskompetenz jeder Art für die LHM als Arbeitgeberin einen hohen Stellenwert. Deshalb gibt es Maßnahmen zur Gleichstellungs- und Vielfaltskompetenz in der Talententwicklung, für Nachwuchskräfte, bei Aufstiegsqualifizierung und Quereinsteiger*innen, im Recruiting und für Führungskräfte. Sie finden dieses Antwortschreiben im RIS unter <https://risi.muenchen.de/risi/antrag/detail/7290067>.

Dies ist bei der Vergabe städtischer Aufträge jedoch nicht gleichermaßen uneingeschränkt möglich. Gemäß §§ 97 Absatz 3, 127 Abs. 1 Satz 4 und 128 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und § 58 Vergabeverordnung (VgV) können neben dem Preis soziale Aspekte nach Maßgabe des Vergaberechts, insbesondere im Rahmen der Leistungsbeschreibung, als Eignungs- und Zuschlagskriterien, als Mindestanforderungen oder als Ausführungsbedingungen berücksichtigt werden. Allgemeine Anforderungen an die Unternehmenspolitik sind jedoch nicht zulässig. Alle Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu dessen Auftragswert und dem verfolgten Beschaffungsziel verhältnismäßig sein (§§ 127 Abs. 3 und 128 Abs. 2 GWB). Die LHM kann über Ausführungsbedingungen dem jeweiligen Unternehmen keine allgemeinen Vorgaben für dessen Unternehmenspolitik oder Betriebsorganisation machen.

Die LHM nutzt jedoch ihren rechtlich zulässigen Gestaltungsspielraum auf kommunaler Ebene. Die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ (ZV) der LHM enthalten als Vorgabe für die Auftragnehmer bei der Ausführung der Leistung Bedingungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Entlohnung und zum Mindestlohn. Die ZV geben explizit vor, dass die Auftragnehmer die der LHM wichtige Zielsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Ausführung des Auftrags unterstützen und Diskriminierungen angemessen entgegenwirken. Im Rahmen der Vorgabe von sozialen Kriterien kann weiter den Belangen von Menschen mit Behinderung besonders Rechnung getragen werden.

Frage 2:

An welchen Stellen in Vergabeprozessen fließen Faktoren ein, die sich aus diesen Leitlinien der Stadt München ableiten lassen, und welches Vorgehen sieht die Landeshauptstadt München vor für den Fall, dass sich ein*e Auftragnehmer*in während der laufenden Beauftragung sichtbar von städtischen Vorgaben distanziert, die im Vergabeprozess eine Rolle gespielt haben?

Antwort zu Frage 2:

Wegen der Vielfalt der städtischen Bedarfsdeckung kommt es hier auf den konkreten Beschaffungssachverhalt an. Im Vergabeprozess fließen Faktoren im Zusammenhang mit den von Ihnen angesprochenen Leitlinien je nach Vergabesachverhalt und Prozessstadium ein. Für den konkreten Beschaffungssachverhalt relevante Nachhaltigkeitskriterien wie die UN-SDGs (Sustainable Development Goals) sind dabei ein Prüfpunkt. Dazu gehört auch das SDG 5 der Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen. Bei Verstößen kann die LHM bis hin zur Vertragskündigung reagieren.

Frage 3:

Welche weiteren Möglichkeiten hat und hätte die Landeshauptstadt München, in Vertragsverhältnissen mit Unternehmen darauf hinzuwirken, dass Steuergelder der Stadt auch im Einklang mit städtischen Werten eingesetzt werden?

Antwort zu Frage 3:

Hierzu darf ich Sie auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Reiter